

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Unser Dorf erhalten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Ochsenverder.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein unterstützt die Belange aller in den hamburgischen Marschlanden lebenden Menschen in Hinblick auf Kultur, sowie die Bindung an die Landschaft und ihre Denkmäler. Sein Ziel ist es - insbesondere in Ochsenverder - die historisch gewachsenen Strukturen und Funktionen zu erhalten oder wieder ins Leben zu rufen.

Der Verein soll, vor allem durch den Betrieb des Bürgerhauses in Ochsenverder, die Kommunikation, das Zusammenleben und das gesellschaftliche Leben der Bürger in den Marschlanden fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Betrieb und Unterhaltung des "Marschländer Bürgerhauses"
 - Zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für Bürger und Gruppen
 - Organisation kultureller und kommunikativer Angebote im Bürgerhaus, insbesondere durch Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge und Ausstellungen
 - Koordination der von verschiedenen Gruppen im Bürgerhaus angebotenen Veranstaltungen
 - offene Kinder- und Jugendarbeit
 - Offene Erwachsenen- und Seniorenarbeit zur Erhaltung der Heimatverbundenheit dieses Personenkreises
 - Erarbeitung und Archivierung der Historie der Marschlande insbesondere von Ochsenverder.

- (3) Der Verein soll Mitglied im "Heimatring Ochsenverder" werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes oder durch Beteiligung an der Gründungsvereinbarung. Die Ablehnung eines Antrages kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum letzten Tag des Monats,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand mit drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschluss ist schriftlich zuzusenden und wird drei Tage nach Versand gültig.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Verein wird nach außen und innen durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand besteht ausnahmslos aus Vereinsmitgliedern.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim.
- (5) Die Position des ersten Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getrennt zu wählen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen besetzen die restlichen Vorstandspositionen. Bei blockierender Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Freiwerdende Vorstandspositionen können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Nach Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist diese Position von einer Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch nach acht Wochen neu zu besetzen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluß faßt, der Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen
 - auf Beschluß des Vorstands
 - auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Versendung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge des Vorstands. Weitere Anträge müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung nicht fristgerechter eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung.
- (4) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wird, ist beschluß- und wahlfähig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig. Die Auflösung kann erst erfolgen, nachdem ein Beschluß über die satzungsgemäße Aufteilung des Vermögens gefaßt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer Verwendung für die Jugendarbeit in den hamburgischen Marschlanden.

Festgestellt am 19. September 1991
mit Änderungen zu dem § 2 / 05.11.93